



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 27. August 2024

BETREFF **Referentenentwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II)**

GZ **VII B 1 - WK 2000/24/10001 :010**

DOK **2024/0622105**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir den Referentenentwurf für ein Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG II) ausschließlich in elektronischer Form.

1. Ziel und Notwendigkeit der Regelungen

Zielsetzung des Entwurfs ist es, anknüpfend an das Zukunftsfinanzierungsgesetz, die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken und insbesondere die Finanzierungsoptionen für junge, dynamische Unternehmen weiter zu verbessern. Dies umfasst insbesondere auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die ein wichtiger Faktor für Investitionsentscheidungen sind.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Wachstumsinitiative. Mit der Wachstumsinitiative will die Bundesregierung der Wirtschaft zusätzliche Wachstumsimpulse geben und den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbs- und zukunftsfähig aufstellen. Dazu werden mit dem Gesetzentwurf Maßnahmen auf den Weg gebracht, die den Finanzstandort Deutschland stärken und vermehrt Wachstumskapital mobilisieren sollen.



2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf werden umfassende Maßnahmen zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Unternehmen, zur Förderung des Fondsmarkts und damit auch des Venture-Capital-Ökosystems sowie zur Verschlinkung aufsichtlicher Vorgaben vorgelegt. Zudem werden verschiedene kapitalmarktrechtliche EU-Rechtsakte fristgerecht implementiert, die zu einer Vertiefung der europäischen Kapitalmarktunion beitragen.

Dazu gehören insb.:

- Vorschläge der Wachstumsinitiative, die das Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossen hat, um der Wirtschaft zusätzliche Wachstumsimpulse zu geben und den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbs- und zukunftsfähig aufzustellen,
- Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur (Einbeziehung eines bereits vorliegenden Diskussionsentwurfs),
- Verschlinkung aufsichtlicher Prozesse bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
- standortfreundliche Implementierung von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten (insbesondere Listing Act, ESAP, MIFIR Review) sowie
- weitere Maßnahmen zur Standortförderung.

2.1 Vorschläge aus der Wachstumsinitiative

Aus der Wachstumsinitiative (Ziffer 29) werden folgende Maßnahmen aufgegriffen:

- Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen von Investments in Venture Capital, insbesondere durch (1.) Anpassungen bei der Besteuerung von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften durch Fonds, die unter das Investmentsteuergesetz fallen, und (2.) Anpassungen bei der Besteuerung von Gewinnen aus Veräußerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn diese re-investiert werden („Roll-Over“);
- Möglichkeit englischsprachiger Prospekte nebst Zusammenfassung, dadurch Erleichterung des EU-weiten Vertriebs von Wertpapieren.

Um die Rahmenbedingungen für Spitzenverdiener im Finanzsektor zu flexibilisieren, wird zudem der Kündigungsschutz für Bezieher sehr hoher Einkommen im Finanzsektor gelockert, indem die schon bestehenden Regelungen für Risikoträger in systemrelevanten Banken auch auf nicht-systemrelevante Banken, Versicherungen, Wertpapierinstitute und Kapitalanlagegesellschaften ausgeweitet werden (Ziffer 36 der Wachstumsinitiative). Dadurch wird der deutsche Finanzstandort im Wettbewerb mit anderen europäischen Finanzplätzen, die solche Beschränkungen bezüglich der Kündbarkeit nicht kennen, gestärkt.

2.2 Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur (Aufnahme eines bereits vorliegenden Diskussionsentwurfs)

Kapitalmittel sollen in stärkerem Umfang für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur nutzbar gemacht werden. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung zur Investmentsteuer sollen Investitionshemmnisse für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur beseitigt und eine einheitliche Sichtweise durch das Steuer- und Aufsichtsrecht erzielt werden. Durch Änderungen des Investmentsteuergesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuches wird ein rechtssicherer Investitionsrahmen für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur geschaffen. Die Maßnahmen zur Stärkung des Fondsstandortes sollen gleichzeitig die Investitionen in Venture Capital erleichtern. Für diesen Zweck dürfen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds zukünftig in grundsätzlich unbegrenztem Umfang in gewerbliche Venture Capital-Fonds investieren.

2.3 Verschlinkung aufsichtlicher Prozesse bei der BaFin

Der Gesetzentwurf enthält Maßnahmen zur Entbürokratisierung, die im Rahmen von Praxistests und Austauschformaten mit betroffenen Akteuren wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Wirtschaft identifiziert wurden. Bei diesen Maßnahmen stehen Vorgaben im Mittelpunkt, bei denen der bürokratische Aufwand für die Unternehmen nicht mit einem adäquaten Erkenntnisgewinn der BaFin korrespondiert, wie die Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters bei der BaFin (Entlastung der Unternehmen von im Durchschnitt 40.000 Anzeigen im Jahr), die Beschränkung des Erfordernisses, eine Bescheinigung über die Einhaltung der aufsichtlichen Vorgaben für nicht börsennotierte Derivate (OTC-Derivate) vorzulegen, auf die unter Risikogesichtspunkten relevanten Unternehmen (Reduktion der betroffenen Unternehmen von ca. 1.500 auf 600), sowie eine Anhebung der Meldeschwellen für das Millionenkreditmeldewesen von 1 auf 2 Millionen Euro. Eine Überprüfung der Meldevorschriften zu Millionenkrediten hat ergeben, dass Anpassungen mit dem Ziel der Entbürokratisierung erfolgen können, ohne aufsichtliche Zwecke zu gefährden. Diese Vorschläge führen zu einer Entlastung der Finanzwirtschaft und der BaFin. Davon profitieren letztlich auch die Privat- und Unternehmenskunden der Finanzdienstleistungsinstitute.

2.4 Standortfreundliche Implementierung von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten

Einen wichtigen Eckpfeiler des Gesetzes bildet die Implementierung von aktuellen EU-Rechtsakten, die den Zugang zum Kapitalmarkt verbessern und für die sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene stark eingesetzt hat. Zu nennen sind vor allem

- der EU Listing Act (Erleichterung Kapitalmarktzugang, insb. für KMU),
- die Verordnung zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen,

Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (sog. *ESAP-Verordnung*),

- die Änderung der EU-Finanzmarktverordnung zur Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handlungspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (sog. *MiFIR Review*) und
- Verordnung zu Echtzeitüberweisungen in Euro (sog. *Instant Payments Verordnung*).

Diese EU-Rechtsakte leisten einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung der Kapitalmarktunion. Die fristgerechte Implementierung in Deutschland stärkt auch den hiesigen Kapitalmarkt und trägt zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei.

2.5 Weitere Maßnahmen zur Standortförderung

Mit dem Gesetzentwurf werden zudem weitere Maßnahmen zur Standortförderung ergriffen, etwa die Absenkung des Mindestnennwerts von Aktien von bislang 1 Euro auf 0,01 Euro. Dadurch soll die Aktienkultur weiter gefördert und so die Attraktivität des IPO-Markts als Exit-Kanal für Venture Capital weiter gestärkt werden.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen verweisen wir auf den Besonderen Teil der Begründung des Referentenentwurfs.

Falls Sie zu dem Entwurf Stellung nehmen möchten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme bis spätestens

13. September 2024

an die folgende E-Mailadresse zukommen zu lassen: ZuFinG@bmf.bund.de

Die eingehenden Stellungnahmen werden grundsätzlich auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht, was auch darin enthaltene Namen und sonstige personenbezogene Daten umfasst. Dazu bitten wir darum, die Stellungnahme in PDF-Format einzureichen. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten in Ihrer Stellungnahme nicht einverstanden sein sollten, bitten wir Sie, die Stellungnahme zeitgleich auch als separates PDF-Dokument mit entsprechenden Schwärzungen zu übersenden. Falls Sie bei Übersendung Ihrer Stellungnahme der Veröffentlichung insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen lediglich vermerkt, dass von Ihnen zu dem Verordnungsentwurf eine Stellungnahme übermittelt wurde und wer diese verfasst hat.

Wir weisen darauf hin, dass auch der Nationale Normenkontrollrat Interesse an einer Übersendung Ihrer Stellungnahme hat, um mögliche Punkte von Relevanz in seine Prüfung einbeziehen zu können. Daher stellen wir Ihnen anheim, Ihre Stellungnahme nachrichtlich auch dem Nationalen Normenkontrollrat (per E-Mail an nkr@bmj.bund.de) zu übersenden.

Im Auftrag

Dr. Krolop i.V.

Table Briefings